

BAKOM	
31. JAN. 2018	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
BA	

Vorabkopie per E-Mail
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Generaldirektor
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31
Telefon +41 31 350 91 11

E-Mail gilles.marchand@srgssr.ch
Direktwahl +41 31 350 90 99
Fax +41 31 350 97 09
Datum 29. Januar 2018

Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Stellungnahme der SRG SSR

Sehr geehrter Herr Direktor

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2017 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Wir haben zum Vernehmlassungsentwurf folgende Bemerkungen:

1. Leistungen für sinnesbehinderte Menschen

Die SRG anerkennt die Bedürfnisse sinnesbehinderter Menschen und ist deshalb bestrebt, den Zugang für Betroffene zu ihren Inhalten noch stärker zu erleichtern und ihre Leistungen in diesem Bereich auch in qualitativer Hinsicht weiter zu verbessern. Die betroffenen Verbände und die SRG haben deshalb eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und einen erheblichen Ausbau der Leistungen der SRG bis ins Jahr 2022 vorsieht. In quantitativer Hinsicht werden die Leistungen der SRG die im nun vorgelegten Revisionsentwurf der RTVV enthaltenen Vorgaben übertreffen. Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sind daher vor dem Hintergrund der Leistungsvereinbarung und der bestehenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Verbänden und der SRG zu lesen und sollen dazu beitragen, potentielle Missverständnisse aufgrund des Zusammenspiels zwischen RTVV und Leistungsvereinbarung zu vermeiden.

Art. 7 Abs. 1

Anpassungsvorschlag:

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Beiträge sowohl im Fernsehprogramm in jeder Sprachregion als auch bei den Angeboten, die nur im Internet verfügbar sind, schrittweise auf drei Viertel des jeweiligen Programms oder Angebots der gesamten Sendezeit ihrer redaktionellen Sendungen auszubauen. (...)

Begründung:

Die aktuell geltende Formulierung von Art. 7 Abs. 1 verlangt die Erfüllung einer bestimmten Quote je Sprachregion. Damit ist eine gewisse Kompensation innerhalb einer Sprachregion möglich. Die SRG beantragt, diesbezüglich das bisherige System beizubehalten.

Die mit den Verbänden der Sinnesbehinderten abgeschlossene Leistungsvereinbarung definiert zudem ein gemeinsames Verständnis bezüglich der Messgrösse und erklärt die gesamte Sendezeit der redaktionellen Sendungen zur massgeblichen Sendezeit, innerhalb welcher die vereinbarten Quoten zu erfüllen sind. Die SRG beantragt, die massgebliche Messgrösse in der RTVV analog der bestehenden Leistungsvereinbarung zu definieren.

Der Umfang der ausschliesslich im Web veröffentlichten Inhalte (Web-only-Inhalte) kann, im Gegensatz zu den Inhalten der linearen Programme, jedes Jahr stark variieren. Die zu erbringenden Untertitelungsleistungen sind in diesem Bereich entsprechend kaum planbar. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung haben die Verbände und die SRG deshalb eine maximale Stundenzahl vereinbart, welche die SRG jährlich untertitelt. Zusätzlich wurde vereinbart, dass die SRG und die Verbände gemeinsam den Anteil zu untertitelnder Web-only-Inhalte neu definieren, wenn sich der Gesamtumfang der Web-only-Inhalte erheblich verändert. Die SRG beantragt deshalb, auf die Festlegung des Anteils der zu untertitelnden Web-only-Inhalte in Art. 7 Abs. 1 RTVV zu verzichten.

Art. 7 Abs. 3

Anpassungsvorschlag:

Die SRG bereitet macht die Sendungen, die in den ersten Fernsehprogrammen zwischen 18 und 22:30 Uhr ausgestrahlt werden, so weit als möglich mit Audio-Beschreibung auf zugänglich. Der Ausbau kann schrittweise erfolgen.

Begründung:

Die Leistungsvereinbarung zwischen der SRG und den Verbänden verzichtet bewusst auf die Pflicht zur Aufbereitung der Sendungen in besagtem Zeitraum mit Audio-Beschreibung und legt den Fokus vielmehr die Zugänglichkeit. Sendungen, die aufgrund mehrheitlich gesprochener Sprache bereits verständlich sind, gelten dabei als zugänglich und müssen nicht zusätzlich mit Audio-Beschreibung aufbereitet werden. Die SRG schlägt vor, dieses Prinzip auch in der RTVV abzubilden.

2. Zielgerichtete Werbung

Die SRG hat im März 2016 gemeinsam mit Ringier und Swisscom Grundsätze für die gemeinsame Werbeermarktung durch Admeira publiziert.¹ Die SRG erklärt darin, keine zielgerichtete Werbung auszustrahlen, bei der ein Auftraggeber Werbespots nur in einem regionalen Verbreitungsgebiet schalten möchte. Geotargeting soll einzig bei

¹ Vgl. <https://www.srgssr.ch/de/news-medien/news/ringier-srg-und-swisscom-publizieren-grundsaeetze-des-joint-venture-fuer-die-gemeinsame-werbeermarktung/>

sprachregionalen und nationalen Werbespots angewendet werden. Konkret wird die SRG beispielsweise keine Werbung eines lokalen Unternehmens einzig in dessen Einzugsgebiet ausstrahlen.

Admeira steht als Werbevermarkter auch anderen Veranstaltern offen und kann diese so bei der Umsetzung zielgerichteter Werbung unterstützen. So wird Admeira sogenannte Targeting Insights, d.h. in Gruppen zusammengefasste, anonymisierte Personen-Daten (z.B. Alter, Geschlecht) beim Vermarkten der Inventare von kommerziellen Partnern und Mitaktionären gleichwertig einsetzen. Weiter wird Admeira dazu beitragen, dass das Know-how über zielgerichtete Werbung in der Schweizer Medienbranche durch jährliche Branchenkonferenzen geteilt wird. Diese Elemente tragen konkret zur Erreichung des ursprünglichen Ziels bei, den Werbe- und Medienmarkt Schweiz insgesamt zu stärken.

Diese selbstbeschränkenden Grundsätze wurden von den drei Partnern verbindlich festgelegt und gelten – sowohl für die SRG, wie auch für Admeira – auch weiterhin.

3. Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Depeschenagentur AG

Die SRG begrüsst die vorgeschlagene Leistungsvereinbarung zur Förderung der Qualität der Leistungen konzessionierter regionale Veranstalter.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gilles Marchand
Generaldirektor